



Merkblatt

Nutzung Vereinfachter Kostenoptionen in der Förderperiode 2021 - 2027

Stand: 20. Oktober 2023

Die ESF-Verwaltungsbehörde nutzt folgende vereinfachten Kostenoptionen für die Umsetzung von ESF-Projekten.

1. Pauschalsätze für indirekte Kosten in Bezug auf Zuschüsse (Artikel 54 der VO (EU) 2021/1060)
2. Pauschalfinanzierungen für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse (Artikel 56 der VO (EU) 2021/1060)
3. Kosten je Einheit (Artikel 53, Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060) für die Abrechnung von ALG II als rechnerische Kofinanzierung
4. Kosten je Einheit (Artikel 53, Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060) für die Abrechnung der Auszubildendenvergütungen von Teilnehmenden als rechnerische Kofinanzierung

1. Pauschalfinanzierungen für indirekte Kosten in Bezug auf Zuschüsse (Artikel 54 der VO (EU) 2021/1060)

Die indirekten Kosten betragen 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten. Sie werden als „Pauschale Gemeinkosten“ bewilligt und abgerechnet.

Definition „indirekte Kosten“

Indirekte Kosten sind die Kosten des Projektträgers für die allgemeine Verwaltung, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben. Hierzu werden insbesondere die folgenden Kosten gerechnet:

- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Geschäftsführung;
- anteilige Bezüge, Sozialabgaben sowie Raum- und Mietnebenkosten (z. B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr) für Rechnungs- und Personalwesen;
- Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme;
- Kosten für Archivierungs- und Sozialräume u. ä.;
- Kosten für Reinigung und Instandhaltung;
- IT-Infrastruktur (z. B. Netzwerktechnik) und Software (z. B. allgemeine Office-Produkte und Produkte des Rechnungs- und Personalwesens);
- Toner, Druckerpatronen etc.;

- allgemeines Informationsmaterial der Antragstellenden, Web-Präsenz etc.;
- Telekommunikationskosten, Internet und Porto;
- Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden;
- Wirtschaftsprüfung;
- Versicherungen;
- Steuern und Abgaben;
- freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden.

Die Zuordnung dieser Positionen zu den Kosten für Verwaltung bedeutet, dass diese nicht zu den unmittelbaren Projektkosten gehören und nicht als derartige abgerechnet werden dürfen. Gleiches gilt für alle weiteren Kosten, die in diesen Bereich fallen.

Ebenso wenig dürfen nichtförderfähige Kosten nach Artikel 64 der VO (EU) 2021/1060 und nach Artikel 16 der VO (EU) 2021/1057 über die Pauschale finanziert werden.

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“ zur Berechnung vereinfachter Kostenoptionen

Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als grundsätzlich zuwendungsfähig anerkannte Kosten des Zuwendungsempfängenden für Personal,

1. das beim Zuwendungsempfängenden - und/oder im Falle einer schon im Wettbewerbsverfahren angestrebten Kooperation - bei dessen Kooperationspartner:innen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist,
2. mit einem Mindeststellenanteil von 0,25 direkt für das Projekt tätig ist und
3. dessen Gehälter aus der Zuwendung bezahlt werden.

Hierbei handelt es sich um förderfähige direkte Personalkosten, auf deren Grundlage die Berechnung der Pauschalfinanzierungen für indirekte Kosten in Bezug auf Zuschüsse (Artikel 54 der VO (EU) 2021/1060) erfolgt.

Direkte Personalkosten für Stellenanteile unter 0,25 können unter Beachtung aller üblichen Nachweispflichten (insbesondere Stellenbeschreibung, Stundenaufschreibung) als solche beantragt und abgerechnet werden. Sie fließen jedoch nicht in die Berechnungsbasis für die Pauschale Gemeinkosten ein.

Zu den förderfähigen direkten Personalkosten, auf deren Grundlage sich die Pauschale Gemeinkosten berechnet, gehören nicht:

- Einkommen von Teilnehmenden (z. B. ALG II);
- Freistellungskosten (z. B. Freistellungen von Lehrkräften, Beschäftigten in Behörden, Beschäftigten in Unternehmen und Freistellungen von beim Zuwendungsempfängenden beschäftigten Personen, unabhängig davon, ob sie für das Projekt arbeiten);
- geringfügig Beschäftigte (Minijobbende).

Der Pauschalsatz ist wertmäßig kein Festbetrag. Änderungen der abrechenbaren Personalkosten z. B. durch die Bewilligungsbehörde anerkannte Tarifsteigerungen, Änderung der Sozialversicherungsanteile, Wegfall von Stellen oder zusätzliche Stellen (Bewilligungsvorbehalt durch die Bewilligungsbehörde) werden im Rahmen der Abrechnung der gesamten Zuwendung im Rahmen der vereinbarten Nachweise berücksichtigt. Dies kann zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Pauschale führen.

2. Pauschalfinanzierungen für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse (Artikel 56 der VO (EU) 2021/1060)

Die Pauschalfinanzierung für förderfähige Kosten, die keine Personalkosten sind, beträgt 40 %, es sei denn, die ESF-Verwaltungsbehörde hat im der Förderung zugrunde liegenden Wettbewerbsverfahren einen niedrigeren Satz festgelegt. Sie werden als „Restkostenpauschale“ bewilligt und abgerechnet.

Es dürfen keine nichtförderfähigen Kosten nach Artikel 64 der VO (EU) 2021/1060 und nach Artikel 16 der VO (EU) 2021/1057 über die Pauschale finanziert werden.

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“

Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als grundsätzlich zuwendungsfähig anerkannte Kosten des Zuwendungsempfängenden für Personal,

1. das beim Zuwendungsempfängenden - und/oder im Falle einer schon im Wettbewerbsverfahren angestrebten Kooperation - bei dessen Kooperationspartner:innen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist,
2. mit einem Mindeststellenanteil von 0,25 direkt für das Projekt tätig ist und
3. dessen Gehälter aus der Zuwendung bezahlt werden.

Hierbei handelt es sich um förderfähige direkte Personalkosten, auf deren Grundlage die Berechnung der Pauschalfinanzierungen für andere förderfähige Kosten als direkte Personalkosten in Bezug auf Zuschüsse (Artikel 56 der VO (EU) 2021/1060) erfolgt.

Direkte Personalkosten für Stellenanteile unter 0,25 können unter Beachtung aller üblichen Nachweispflichten (insbesondere Stellenbeschreibung, Stundenaufschreibung) als solche beantragt und abgerechnet werden. Sie fließen jedoch nicht in die Berechnungsbasis für die Restkostenpauschale ein.

Zu den förderfähigen direkten Personalkosten, auf deren Grundlage sich die Restkostenpauschale berechnet, gehören nicht:

- Einkommen von Teilnehmenden (z. B. ALG II);
- Freistellungskosten (z. B. Freistellungen von Lehrkräften, Beschäftigten in Behörden, Beschäftigten in Unternehmen und Freistellungen von beim Zuwendungsempfängenden beschäftigten Personen, unabhängig davon, ob sie für das Projekt arbeiten);
- geringfügig Beschäftigte (Minijobbende).

Der Pauschalsatz ist wertmäßig kein Festbetrag. Änderungen der abrechenbaren Personalkosten z. B. durch die Bewilligungsbehörde anerkannte Tarifsteigerungen, Änderung der Sozialversicherungsanteile, Wegfall von Stellen oder zusätzliche Stellen (Bewilligungsvorbehalt durch die Bewilligungsbehörde) werden im Rahmen der Abrechnung der gesamten Zuwendung im Rahmen der vereinbarten Nachweise berücksichtigt. Dies kann zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Pauschale führen.

3. Kosten je Einheit (Artikel 53, Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060) für die Abrechnung von ALG II als rechnerische Kofinanzierung

Dieses Dokument legt die Pauschalierung von ALG II unter Einbeziehung der Beiträge zur Sozialversicherung fest. Mit dieser Maßnahme soll die Abrechnung der genannten Leistungen gegenüber der ESF-Verwaltungsbehörde vereinfacht werden. Die zukünftig allgemein anzusetzenden Beträge auf der Basis von Kosten je Einheit festgesetzt, sie sind als Standardeinheitskostensatz anzusehen. Anwendung fand eine gem. Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) Nr. 2021/1060 geforderte faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode, die in diesem Fall auf statistischen Daten beruht.

Die Pauschalen gelten ab dem 01.01.2021 verpflichtend für ESF-Zuwendungsanträge mit ALG II – rechnerischer Kofinanzierung. Derartige Vorhaben zielen unter anderem auf erwerbsfähige, erwachsene Langzeitarbeitslose/Arbeitslose/ALG II-Beziehende. Es soll der Zugang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erleichtert bzw. die soziale Eingliederung benachteiligter Personen gefördert werden.

3.1 Pauschale ALG II-Leistungen - Ausgangssituation

Bei der Bestimmung einer Pauschale für ALG II-Leistungen können entweder die Zahlungen an einzelne Personen oder die Zahlungen an Bedarfsgemeinschaften (BG) herangezogen werden. Eine BG besteht bereits mit einer oder einem erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden (sogenannte Einpersonen-BG), kann aber zusätzlich noch weitere Personen umfassen (sogenannte Mehrpersonen-BG).

Meist haben sämtliche Mitglieder einer BG Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung. Einkommen aus jeglicher Erwerbstätigkeit wird unter allen Mitgliedern aufgeteilt. Der Gesamtbedarf einer BG ist die Summe der Bedarfe der Mitglieder und daher im Wesentlichen von der Größe der BG und etwaigen Mehrbedarfen abhängig.

Insoweit wird das Einkommen einer oder eines entsprechenden Teilnehmenden an einem ESF-Projekt von der BG determiniert. Es ist insgesamt sinnvoll, die durchschnittlichen monatlichen Standardeinheitskosten anhand der bewilligten Zahlungsansprüche an BG zu ermitteln.

Die nachstehende statistische Zusammenstellung basiert auf den Daten der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2018.¹ Hierbei wurde zunächst der durchschnittliche ALG II²-Zahlungsanspruch (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) je BG betrachtet.

Merkmal	Jan. 18	Feb. 18	Mrz. 18	Apr. 18	Mai 18	Jun. 18	Jul. 18
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch in Euro je BG	408,61	409,00	408,74	407,53	407,11	406,89	407,83
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	364,75	365,35	365,22	364,13	363,51	363,29	363,91
Regelbedarf Sozialgeld	22,19	22,06	21,83	21,79	21,90	21,91	22,06
Mehrbedarfe	21,67	21,60	21,69	21,61	21,70	21,68	21,86

Merkmal	Aug. 18	Sep. 18	Okt. 18	Nov. 18	Dez. 18	Mittelwert
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch in Euro je BG	407,06	407,91	407,16	406,29	407,15	407,61
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	363,24	363,75	362,89	362,15	362,92	
Regelbedarf Sozialgeld	22,01	22,28	22,34	22,27	22,31	
Mehrbedarfe	21,81	21,88	21,92	21,87	21,93	

Die durchschnittliche monatliche ALG II-Pauschale für das Jahr 2018 beträgt nach der statistischen Auswertung 407,61 € pro Teilnehmender oder Teilnehmendem.

Die Pauschale soll letztendlich aber nicht nur die ALG II-Leistungen der BG, sondern auch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) berücksichtigen.

Projektteilnehmende ALG II-Beziehende sind dabei entweder selbst sozialversichert oder familienversichert.

¹ Internetzugriff auf Statistiken der Bundesagentur für Arbeit:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?nn=1021948&year_month=aktuell&pageLocale=de&view=processForm&topicId=1023366®ionInd=02

² ALG II bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Gewährleistung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich ggf. aus mehreren Komponenten zusammen:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (§ 20 SGB II)
- ALG II oder Sozialgeld (§ 19 SGB II)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

3.2 Bestimmung der ALG II-Pauschale

Mit dem 01.01.2018 wurden die Regelsätze und die Beträge für die Grundsicherung für Kinder und Jugendliche erhöht.

Durchschnittlicher Zahlungsanspruch in Euro je BG	2014	2015	2016	2017	2018
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	328,47	337,45	347,14	357,22	363,77
Regelbedarf Sozialgeld	15,23	16,65	17,20	21,48	22,08
Mehrbedarfe	20,21	20,83	20,93	21,22	21,77
	363,91	374,93	385,27	399,91	407,61
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr		3,03 %	2,76 %	3,80 %	1,93 %
Durchschnittliche Steigerung		2,88%			

Die durchschnittliche monatliche ALG II-Pauschale für das Jahr 2018 beträgt 407,61 €. Mit der durchschnittlichen Steigerung aus den letzten 5 Jahren, erhöht sich der Betrag jährlich um **2,88 %**, sodass für die kommenden Jahre Folgendes gilt:

Jahr	2018	2019	2020	2021
Steigerung um 1,0288 zum Vorjahr	407,61 €	419,35 €	431,43 €	443,85 €

Zusätzlich zur ALG II-Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag einzubeziehen.

In letzter Zeit ergaben sich diesbezüglich einige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. Maßgeblich ist die Regelungslage zum 01.01.2019, da sich die Pauschale auf den dann folgenden Zeitraum bezieht. Mit Jahresbeginn 2019 gelten die nachfolgend aufgeführten Berechnungsgrundsätze:

Bei ALG II-Beziehenden, die aufgrund des Bezuges von ALG II versicherungspflichtig in der Krankenversicherung sind, gilt nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2155fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme. Beiträge sind für jeden gesamten Monat zu entrichten, in dem mindestens für einen Tag ALG II bezogen wurde.³

Für Teilnehmende, die durch den ALG II-Bezug pflegeversicherungspflichtig sind, ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2266fache der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen.

Beiträge sind ebenfalls stets für einen gesamten Monat zu zahlen.⁴ Regelungen zur Bezugsgröße finden sich in § 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB IV. Sie beträgt für das Jahr 2019 im Monat 3.115,- €.

Im Bereich der Krankenversicherung ist der in § 243 SGB V festgelegte ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %⁵ anzuwenden. Für die Bemessung der Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 SGB XI 3,05 %.⁶

Die Berechnungsgrundlage für die Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge geben folgende Daten seit 2014:

³ Vgl. BT-Drs. 18/1307, S. 12 (Änderungstext), S. 40 (Erläuterung); vgl. BGBl. 201, S. 1137 (Änderungstext), S. 1147 (Inkrafttreten).

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/1307, S. 18 (Änderungstext), S. 54 (Erläuterung); vgl. BGBl. 2014, S. 1141 (Änderungstext), S. 1147 (Inkrafttreten).

⁵ Ohne Zusatzbeitrag.

⁶ Vgl. BGBl. 2015, S. 2449 (Änderungstext), S. 2463 (Inkrafttreten).

Bezugsgröße 2019			3.115,00 €
§ 232a II SGB V		0,2155	671,28 €
§ 57 I SGB XI		0,2266	705,86 €
Krankenversicherung	14,00%	von 656,20 €	93,98 €
Pflegeversicherung	3,05%	von 690,00 €	21,53 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			115,51 €

Bezugsgröße 2018			3.045,00 €
§ 232a II SGB V		0,2155	656,20 €
§ 57 I SGB XI		0,2266	690,00 €
Krankenversicherung	14,00%	von 656,20 €	91,87 €
Pflegeversicherung	2,55%	von 690,00 €	17,59 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			109,46 €

Bezugsgröße 2017			2.975,00 €
§ 232a II SGB V		0,2155	641,11 €
§ 57 I SGB XI		0,2266	674,14 €
Krankenversicherung	14,00%	von 612,85 €	89,76 €
Pflegeversicherung	2,55%	von 646,17 €	17,19 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			106,95 €

Bezugsgröße 2016			2.905,00 €
§ 232a II SGB V		0,206	598,43 €
§ 57 I SGB XI		0,2172	630,97 €
Krankenversicherung	14,00%	von 612,85 €	83,78 €
Pflegeversicherung	2,35%	von 646,17 €	14,83 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			98,61 €

Bezugsgröße 2015			2.835,00 €
§ 232a II SGB V		0,206	584,01 €
§ 57 I SGB XI		0,362	1.026,27 €
Krankenversicherung	14,00%	von 612,85 €	81,76 €
Pflegeversicherung	2,35%	von 646,17 €	24,12 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			105,88 €

Bezugsgröße 2014			2.765,00 €
§ 232a II SGB V		0,206	569,59 €
§ 57 I SGB XI		0,362	1.000,93 €
Krankenversicherung	14,90%	von 612,85 €	84,87 €
Pflegeversicherung	2,05%	von 646,17 €	20,52 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			105,39 €

2019 beträgt der monatliche Sozialversicherungsbeitrag für sozialversicherte Teilnehmende **115,51 €**.

Jahr	SV Satz	%-Veränderung zum Vorjahr
2019	115,51 €	5,52 %
2018	109,46 €	2,35 %
2017	106,95 €	8,46 %
2016	98,61 €	-6,87 %
2015	105,88 €	0,47 %
2014	105,39 €	
Mittlere Steigung		1,99 %

Diese Werte sind für die prozentuale Veränderung der SV-Beiträge angesetzt, sodass für die kommenden Jahre eine Steigerung der SV-Beiträge um **1,99 %** zu vermuten ist. Damit ergibt sich für die Sozialversicherung bis 2021 Folgendes:

Jahr	2019	2020	2021
Steigerung um 1,0199 zum Vorjahr	115,51 €	117,81 €	120,15 €

Je nach Versicherungsstatus des Teilnehmenden ist im Ergebnis eine der beiden fett hervorgehobenen Pauschalen in der nachstehenden Übersicht monatlich anzusetzen.

		2021
ALG II-Beziehende (SV-Pflicht)	ALG II	443,85 €
	SV-Beiträge	120,15 €
	Pauschale	564,00 €
ALG II-Beziehende (familienversichert)	Pauschale	443,85 €

In Abstimmung mit der ESF-Prüfbehörde gelten diese Werte bis einschließlich 2024.

3.3 Anforderungen an die Pauschale

Die Ermittlung der auf statistischem Datenmaterial beruhenden Pauschalen ist fair, ausgewogen und überprüfbar durchzuführen.

Fair:

Der Fairnessgrundsatz ist insoweit gewahrt, als das beim Vergleich der bisherigen, auf den tatsächlichen ALG II-Zahlungen beruhenden Praxis mit der neuen ALG II-Pauschale bei gleichartigen Projekten keine übermäßig hohen Beitragsunterschiede zu erwarten sind.

Weiterhin sind auch die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen Pauschalsätze ohne Berücksichtigung individueller Sachverhalte. Analog dazu können auch bei der Festsetzung einer ALG II-Pauschale im Rahmen von ESF-Projekten allgemeine Leistungssätze bestimmt werden.

Ausgewogen:

Die Berechnung der ALG II-Pauschale genügt in mehrfacher Hinsicht auch dem Prinzip der Ausgewogenheit. Die maßgebliche Basis der gesamten Pauschale besteht in einem sich aus tatsächlichen Zahlungen ergebenden durchschnittlichen Betrag, sämtliche relevanten Zahlungen werden berücksichtigt und auf das arithmetische Mittel hin zusammengeführt.

Die Pauschale ist dann bei zukünftiger Förderung für alle Maßnahmen im Rahmen der genannten Investitionsprioritäten, die eine Kofinanzierung durch Einnahmen aus ALG II vorsehen, im gesamten hamburgischen Anwendungsbereich anzusetzen. Aus dieser Herangehensweise ergibt sich der Ausschluss jeglicher Benachteiligung einzelner Individuen, Gruppen oder Projekten gegenüber anderen.

Überprüfbar:

Grundlage für die Festlegung der Standardeinheitskosten für die Kofinanzierung der Projektkosten sind statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit. Die Bearbeitungsschritte sind nachvollziehbar aufgeführt. Insgesamt ist die Bestimmung der Pauschale daher als überprüfbar anzusehen.

3.4 Anwendung der Pauschale

Die beiden von der ESF-Verwaltungsbehörde unter Punkt 2 ermittelten Pauschalbeträge bleiben während der Projektlaufzeit unverändert.⁷

Für die Anwendung der ALG II-Pauschale ist von Bedeutung, in welcher Höhe sie anzusetzen ist, also welcher Versicherungsstatus für Teilnehmende besteht. Der Nachweis erfolgt aus den Angaben im ALG II-Leistungsbescheid, der dem Projektträger unmittelbar bei Eintritt durch den Teilnehmenden vorzulegen ist. Folgebescheinigungen werden nicht benötigt. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezugs bleiben unberücksichtigt.

Die Pauschale gilt für die Dauer der Projektteilnahme.

Im Falle des Bestehens einer privaten Versicherung findet die Pauschale für selbst Sozialversicherte Anwendung. Ein Beleg der Privatversicherung ist evtl. zusätzlich anzufordern, falls der Sozialversicherungsstatus aus dem Leistungsbescheid nicht hervorgeht. Sollte letztlich keinerlei Sozialversicherungsnachweis erbracht werden können, ist generell die Pauschale für Familienversicherte anzuwenden.

Für die Berechnung von Leistungen wird im Kontext der ALG II-Pauschalierung für Teilnehmende an ESF-Projekten ein Monat immer mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen angesetzt. Beschränkt sich die Teilnahme an einem Projekt auf einen Teil eines Monats, so ist einzusetzende Pauschalbetrag tagegenau zu errechnen.

Die Dauer der Projektteilnahme ist in jedem Falle in geeigneter Weise insbesondere hinsichtlich des jeweiligen Ein- und Austrittstages zu dokumentieren.

⁷ Vgl. EGESIF_14-0017, S. 23

Um beständig die tatsächlichen Entwicklungen einzubeziehen, wird die ALGII-Pauschale einschließlich der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge zum nächsten regulären Wettbewerbsverfahren anhand einer dann aktuellen Statistik überprüft und entsprechend angepasst.

4. Kosten je Einheit (Artikel 53, Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060) für die Abrechnung der Auszubildendenvergütungen von Teilnehmenden als rechnerische Kofinanzierung

Dieses Dokument legt die Pauschalierung von Auszubildendenvergütungen fest. Mit dieser Maßnahme soll die Abrechnung der genannten Leistungen gegenüber der ESF-Verwaltungsbehörde vereinfacht werden. Die zukünftig allgemein anzusetzenden Beträge wurden nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) Nr. 2021/1060 und damit auf der Basis von Kosten je Einheit festgesetzt, sie sind als Standardeinheitskostensatz anzusehen. Anwendung fand eine gem. Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) Nr. 2021/1060 geforderte faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode, die in diesem Fall auf statistischen Daten beruht.

Die Pauschale gilt ab dem 01.01.2022 verpflichtend für ESF-Zuwendungsanträge, die Auszubildendenvergütungen als rechnerischer Kofinanzierung enthalten.

Grundlage für den Standardeinheitskostensatz ist die jährliche statistische Auswertung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Ermittlung der durchschnittlichen tariflichen Auszubildendenvergütung insgesamt für Westdeutschland. Grundlage für die Auswahl ist der Umstand, dass Auszubildende nur dann förderfähig sind, wenn sie entweder in Hamburg leben oder ausgebildet werden. Da die ESF-Projekte in der Regel branchenunspezifisch und auch nicht auf Ausbildungsjahre ausgerichtet sind, ist es gerechtfertigt den Durchschnittswert anzusetzen und auf die Differenzierung zwischen Handel/Industrie einerseits und Handwerk andererseits zu verzichten. Dies verringert außerdem den Verwaltungsaufwand für Projektträger und Verwaltungsbehörde.

Für das Jahr 2021 beträgt die durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung **989 Euro**.

Für das Jahr 2022 beträgt die durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung **1029 Euro**.

Der vom BIBB jährlich aktualisierte Wert wird von der ESF-Verwaltungsbehörde übernommen. Für die Abrechnung des Projektträgers gegenüber der ESF-Verwaltungsbehörde ist der zum Projektstart gültige Wert für die gesamte Projektdauer bindend.

Der Nachweis der Anrechenbarkeit erfolgt durch eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Kopie des Ausbildungsvertrags, der unmittelbar bei Eintritt durch den Teilnehmenden bzw. die Teilnehmende vorzulegen ist. Folgebescheinigungen werden für die Dauer einer Teilnahme nicht benötigt. Die Pauschale gilt für die Dauer der Projektteilnahme.

Für die Berechnung von Leistungen wird im Kontext der Pauschalierung von Auszubildendengehältern für Teilnehmende an ESF-Projekten ein Monat immer mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen angesetzt. Beschränkt sich die Teilnahme an einem Projekt auf einen Teil eines Monats, so ist einzusetzende Pauschalbetrag tagegenau zu errechnen.

Die Dauer der Projektteilnahme ist in jedem Falle in geeigneter Weise insbesondere hinsichtlich des jeweiligen Ein- und Austrittstages zu dokumentieren.

4.1 Anforderungen an die Pauschale

Die Ermittlung der auf statistischem Datenmaterial beruhenden Pauschalen ist fair, ausgewogen und überprüfbar durchzuführen.

Fair:

Der Fairnessgrundsatz ist insoweit gewahrt, als dass beim Vergleich der bisherigen, auf den tatsächlichen Gehaltszahlungen beruhenden Praxis mit der Pauschalierung bei gleichartigen Projekten keine übermäßig hohen Betragsunterschiede zu erwarten sind. Weiterhin sind auch die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen Pauschalsätze ohne Berücksichtigung individueller Sachverhalte. Analog dazu können auch bei der Festsetzung einer Pauschale für Auszubildendengehälter im Rahmen von ESF-Projekten allgemeine Leistungssätze bestimmt werden.

Ausgewogen:

Die Berechnung der Pauschale für Auszubildendengehälter genügt in mehrfacher Hinsicht auch dem Prinzip der Ausgewogenheit. Die maßgebliche Basis der gesamten Pauschale besteht in einem sich aus tatsächlichen Zahlungen ergebenden durchschnittlichen Betrag. Die Pauschale ist dann bei zukünftiger Förderung für alle Maßnahmen, die eine Kofinanzierung durch Einnahmen aus Auszubildendengehältern vorsehen, im gesamten hamburgischen ESF-Programm anzusetzen. Aus dieser Herangehensweise ergibt sich der Ausschluss jeglicher Benachteiligung einzelner Individuen, Gruppen oder Projekten gegenüber anderen.

Überprüfbar:

Grundlage für die Festlegung der Standardeinheitskosten für die Kofinanzierung der Projektkosten sind statistische Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung. Insgesamt ist die Bestimmung der Pauschale daher als überprüfbar anzusehen.

ESF-Verwaltungsbehörde in Hamburg, 20. Oktober 2023